

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 99/2019 vom 28.01.2019

Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Friedrich Münchenberg

Ein Dokument des Kreises Recklinghausen vom 02.01.2019, (32/1) 132-05-133/18, ist zuzustellen an **Herrn Friedrich Münchenberg**, zuletzt wohnhaft in Dortmunder Str. 101, 45663 Recklinghausen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil

- X der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
- ☐ eine Zustellung ins Ausland (§9 LZG NRW) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen werden in meinen Diensträumen

45657 Recklinghausen, Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
Fachdienst Ordnung
Frau Szech

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) – vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Recklinghausen, 24.01.2019

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Ordnung
Im Auftrag
gez.

Szech
Kreisamtfrau

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de